

Autor	Beitrag
Ziska 12.05.2009 15:48	Ein fröhliches :moin: :moin: Mir drückt da mal wieder der Sand im Schuh, und ich weiß hier bekomme ich Hilfe... Folgender Fall: Ein Herr möchte bei uns am Strand eine Bungee-Trampolin-Anlage aufbauen. Der Pachtvertrag steht. Er hat mir auch eine gültige Reisegewerbekarte und die Versicherungspapiere vorgelegt. Muss er jetzt trotzdem noch nach § 14 das Gewerbe anzeigen? Habe ich sonst irgendwelche Auflagen zu erteilen? Danke schon jetzt für Antworten!
Stralsundchen 12.05.2009 17:03	Hallo! Also m.E. entweder Reisegewerbe oder stehendes Gewerbe! Oder? Da er eine gültige RGK hat, fällt dann die Anzeige nach § 14 weg. Zu möglichen Auflagen kann ich leider nichts sagen...
Marina P. 13.05.2009 07:47	Ich bin der gleichen Meinung wie Stralsundchen. Der Herr hat ja bereits eine Reisegewerbekarte, mit der er sich an den Strand stellen kann und dort eine Bungee-Trampolin-Anlage aufbauen darf. Das Ganze erfolgt ja vermutlich auch ohne vorherige Bestellung, da die Leute dort vorbeilaufen und zufällig die Anlage sehen und deswegen dann nutzen (oder auch nicht :wink:). Auf jeden Fall ist die Arbeit des Herrn mit der RGK abgedeckt - ein stehendes Gewerbe ist nicht anzumelden. Zu evtl. Auflagen kann auch ich leider nichts sagen.
Manfred Milbrodt 13.05.2009 07:59	Hallo aus Schwentinental, da durch die Bauaufsichtsbehörde noch eine Gebrauchsabnahme (§ 82 LBO) für den "fliegenden Bau" :bau: erfolgen muss, sind auch die Kollegen vom zuständigen Kreisbauamt zu informieren.
Ziska 13.05.2009 08:35	und wie immer bin ich begeistert wie schnell man hier Hilfe bekommt... schön dank! dann werde ich noch eine Mitteilung zum Kreis schicken!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: